



Baden-Württemberg


DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau Präsidentin
des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

6. April 2023

Nachrichtlich
Staatsministerium

-  Antrag der Abgeordneten Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Richterwahlausschuss und personelle Situation am Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart
 - Drucksache 17/4402

Ihr Schreiben vom 16. März 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu den Anträgen wie folgt Stellung:

1. *in welcher Höhe [die Landesregierung], insbesondere das Justizministerium, öffentliche Gelder im Zusammenhang mit der eil-/gerichtlichen Klärung der Stellenbesetzung des OLG-Präsidentenpostens aufgewendet hat, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Kostenpositionen und der jeweiligen Höhe;*
2. *welches zeitliche Ausmaß die Befassung der Bediensteten der Ministerien sowie extern Beauftragter an der Bearbeitung der unter Ziffer 1 erwähnten gerichtlichen Verfahren inklusive deren Vorbereitung umfasst hat, zumindest unter Darstellung*

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

der Anzahl der mit der Angelegenheit befassten Bediensteten, deren Amtsbezeichnung, Besoldungsstufe, jeweils aufgewendeter Stunden usw.;

Zu Fragen 1. und 2.:

Für die eigene Rechtsverfolgung sind der Landesregierung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten entstanden. Mit Blick auf ein mögliches Rechtsmittel mit Anwaltszwang sind vorsorgliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 767,55 Euro angefallen.

Auf Seiten des Präsidialrats sind für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt entstanden. Diese sind unabhängig vom Verfahrensausgang vom Land zu tragen (§ 42 Abs. 2 LRiStAG), wurden bislang aber noch nicht festgesetzt.

Externe Stellen sind im Übrigen nicht beauftragt worden. Hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes der Befassung von Bediensteten lassen sich keine Aussagen treffen, nachdem allgemein keine aufgabenscharfe Zeiterfassung erfolgt.

3. *wie sich die Eingangszahlen am Oberlandesgericht Stuttgart seit 2017 entwickelt haben, zumindest untergliedert nach einzelnen Jahren;*
4. *wie sich die Bestandszahlen seit 2017 entwickelt haben, zumindest untergliedert nach einzelnen Jahren;*
5. *wie hoch der Pebb§y-Deckungsgrad in den einzelnen Laufbahnen des Oberlandesgerichts Stuttgart insgesamt und in der Zivilabteilung im Besonderen seit 2017 jeweils zum Jahresende war;*
6. *wie viele Beschäftigte dem Oberlandesgericht danach aktuell in den einzelnen Laufbahnen, insbesondere im richterlichen Bereich sowie im Unterstützungsbereich, fehlen;*
7. *wie das Oberlandesgericht unter den in Ziffer 5 abgefragten Bedingungen qualitativ hochwertigen Rechtsschutz in angemessener Zeit sicherstellen soll.*

Zu Fragen 3. bis 7.:

Seit 2017 haben Landesregierung und Haushaltsgesetzgeber in einem beispiellosen Kraftakt die Justiz des Landes in ihrer gesamten Breite und Fläche gestärkt. Das in vorherigen Legislaturperioden in immer weitere Ferne gerückte Ziel einer Personalausstattung der Justiz ist so Realität geworden.

Dennoch bleibt eine auskömmliche Personalausstattung eine Daueraufgabe: Immer wieder wird die Justiz des Landes vor neue Aufgabenbereiche und Herausforderungen gestellt. Dabei ist es in den Jahren seit 2017 im engen Schulterschluss zwischen Justizministerium und Justiz stets gelungen, angemessen zu reagieren und besonders betroffene Gerichte und Staatsanwaltschaften personell wie organisatorisch zu stärken. Damit legen Landesregierung und Haushaltsgesetzgeber auch das Fundament für die Gewährleistung qualitativ hochwertigen und zeitnahen Rechtsschutzes durch die Justiz.

Eingangs- und Bestandszahlen unter Berücksichtigung von Masseverfahren

Eine der größten Herausforderungen der letzten Jahre waren und sind dabei die sogenannten Dieserverfahren. Diese prägen die Entwicklung der Eingangs- und der Bestandszahlen am Oberlandesgericht Stuttgart seit 2017. Während die anderen Bereiche im Eingang unauffällig waren und sind (Ausnahme: Staatsschutz), hat es im Fachbereich Zivilsachen, dem die „Dieserverfahren“ zuzuordnen sind, einen massiven Anstieg gegeben. Hierdurch ist es in der Folge auch zu erhöhten Beständen gekommen.

Die Eingangszahlen am Oberlandesgericht Stuttgart haben sich ohne Berücksichtigung der „Dieserverfahren“ seit 2017 (jeweils am Jahresende) wie folgt entwickelt:

Fachbereich	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zivilsachen	2.337	2.516	2.998	2.808	3.147	3.584
Familiensachen	1.224	1.215	1.260	1.172	1.180	1.081
Strafsachen	1.077	1.293	1.352	1.127	984	969

Mit den „Dieselverfahren“ stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen am Oberlandesgericht Stuttgart im Fachbereich Zivilsachen seit 2017 (jeweils am Jahresende) wie folgt dar:

Fachbereich	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zivilsachen	2.337	3.169	7.447	7.345	11.696	9.712

Die Bestandszahlen am Oberlandesgericht Stuttgart haben sich insbesondere in Folge der „Dieselverfahren“ seit 2017 (jeweils am Jahresende) wie folgt entwickelt:

Fachbereich	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zivilsachen	1.390	1.874	4.744	5.944	12.607	16.967
Familiensachen	332	315	355	374	386	419
Strafsachen	116	134	154	104	130	135

Dieser Bestandsaufbau ist die Folge einer starken Erledigungsleistung in erster Instanz, insbesondere beim Landgericht Stuttgart. Denn die beim Oberlandesgericht eingehenden „Dieselverfahren“ resultieren aus Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen, die die Landgerichte in diesen Verfahren getroffen haben. Die Bestandszahlen beim Landgericht Stuttgart im Fachbereich Zivilsachen (einschließlich „Dieselverfahren“) seit 2017 (jeweils am Jahresende) stellen sich wie folgt dar:

Fachbereich	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zivilsachen	6.629	7.928	9.047	12.016	13.009	7.884

Personalverstärkung für das Oberlandesgericht Stuttgart

Die Landesregierung hat frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um auf die außergewöhnliche Zusatzbelastung des Oberlandesgerichts Stuttgart zu reagieren. Der Haushaltsgesetzgeber hat seit 2017 einen erheblichen Stellenzuwachs beim Oberlandesgericht bewilligt. In den Haushalten für die Jahre 2017 bis 2024 wurde das Oberlandesgericht mit insgesamt 33 Stellen im gehobenen und höheren Dienst verstärkt, davon allein 23 Neustellen für Richter und Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht.

Darüber hinaus besteht in enger Abstimmung mit und innerhalb der Justiz sowie den Richterinnen und Richtern auch die Möglichkeit über Abordnungen weitergehende Unterstützung für die Rechtsmittelinstanz zu organisieren. Dies gilt insbesondere für die in den vergangenen Jahren geschaffenen Stellen zur Bewältigung der Dieselfahrswelle in erster Instanz. Schon heute liegt der Personaldeckungsgrad am Landgericht Stuttgart beispielsweise über 100 Prozent - mit steigender Tendenz bei weiterer Bewältigung der noch anhängigen Dieselfahrverfahren.

Organisatorisch-technische Unterstützung durch KI-basierte Assistenzsysteme

Darüber hinaus leistet die Landesregierung auch organisatorisch-technische Unterstützung. So wird beim Oberlandesgericht Stuttgart ein auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierendes Assistenzsystem auf Basis der elektronischen Akte eingesetzt. Das System analysiert die elektronischen Verfahrensakte und ordnet solche mit gleichgelagerten Sachverhalten einander zu. Es führt zu einer erheblichen Entlastung der mit „Dieselfahrverfahren“ betrauten Richterinnen und Richter, die sich damit auf die inhaltliche Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung konzentrieren können.

Entwicklung des PEBB§Y-Deckungsgrads

Der Erfolg der Investitionen der letzten Jahre zeigt sich auch bei den PEBB§Y-Deckungsgraden - ganz allgemein, im Speziellen aber auch beim Oberlandesgericht Stuttgart. So lag er dort im höheren Dienst - den Sondereffekt der „Dieselfahrverfahren“ außer Betracht gelassen - seit 2017 zwischen 92,7 Prozent und 108,4 Prozent. Angesichts der üblichen Volatilität der Verfahrenseingänge stellt dies eine sachgerechte Schwankungsbreite dar.

OLG Stuttgart	2017	2018	2019	2020	2021	2022
hD	108,1%	108,4%	92,7%	105,6%	101,0%	96,4%

Im letzten erfassten, vierten Quartal des Jahres 2022 betrug der Deckungsgrad wieder rund 108 Prozent. Diese Personalvollaussstattung gewährleistet jederzeit die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzauftrags durch das Oberlandesgericht Stuttgart.

Nimmt man die PEBB§Y-Deckungsgrade einschließlich der „Dieselverfahren“ in den Blick, ergibt sich für die Laufbahngruppen höherer Dienst (hD), gehobener Dienst (gD) und den Servicebereich (SE) beim Oberlandesgericht Stuttgart folgendes Bild:

hD	2017	2018	2019	2020	2021	2022
gesamt	108,1%	96,8%	53,2%	58,7%	41,7%	48,8%
Zivilsachen	107,2%	84,6%	39,4%	42,9%	30,1%	38,0%

gD	2017	2018	2019	2020	2021	2022
gesamt	78,9%	63,5%	64,7%	66,4%	63,9%	66,8%
Zivilsachen	60,1%	61,3%	59,4%	76,3%	54,6%	53,1%

SE	2017	2018	2019	2020	2021	2022
gesamt	74,9%	65,2%	51,0%	61,1%	48,8%	58,8%
Zivilsachen	80,3%	66,9%	30,9%	46,1%	34,4%	46,2%

Die Aussagekraft dieser Zahlen ist begrenzt. Sondereffekte wie die „Dieselverfahren“ werden im PEBB§Y-Personalbedarfssystem nicht gesondert abgebildet. Verfahren, die aus solchen Effekten hervorgehen, führen regelmäßig zu einem anderen Arbeitsaufwand als Verfahren, die bei der Berechnung der Durchschnittswerte der PEBB§Y-Zahlen herangezogen werden. Im Falle von Masseverfahren haben darüber hinaus auch ausstehende ober- oder höchstgerichtliche Grundsatzentscheidungen erhebliche Auswirkungen auf Bestand und Bearbeitung anhängiger und noch zu erwartender Verfahren.

Die dargestellten Deckungsgrade des Oberlandesgerichts Stuttgart sind in erheblichem Maße durch solche Sondereffekte beeinflusst, weshalb sie keine belastbare Aussage über den tatsächlich erforderlichen Personalbedarf zulassen. Vorübergehende Sondereffekte von ähnlich gelagerten Massenverfahren können weder personalwirtschaftlich noch haushalterisch eine nachhaltige oder tragfähige Grundlage bilden, vom Haushaltsgesetzgeber über angemessene Unterstützungsbedarfe hinausgehende Stellen zu fordern, die zu jedem Zeitpunkt zu einem rechnerischen Deckungsgrad von 100 Prozent führten.

Belastbar ist hingegen die Entwicklung des um den „Dieseleffekt“ bereinigten Deckungsgrads. Dieser zeigt, dass der Personalbestand des Oberlandesgerichts in einem solchen Maße aufgebaut worden ist, dass effektiver Rechtsschutz in angemessener Zeit garantiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a horizontal line and a vertical stroke, and ending with a small flourish.

Marion Gentges MdL